

Ordnung

für den Friedhof Walberfeld in Waldbröl

der Kath. Kirchengemeinde St. Michael Waldbröl - im nachfolgenden Kirchengemeinde genannt -

....

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Verwaltung

Der Friedhof steht im Eigentum der Kirchengemeinde. Die Verwaltung obliegt somit dem Kirchenvorstand.

§ 2

Benutzung

Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Tode Mitglieder der Kirchengemeinde waren. Die Bestattung anderer Verstorbener bedarf der vorherigen, schriftlichen Zustimmung der Kirchengemeinde. Diese Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Verstorbene ein Nutzungsrecht an einem Wahlgrab besitzt.

§ 3

Begräbnis und sonstige Feierlichkeiten auf dem Friedhof

- (1) Das Begräbnis ist eine gottesdienstliche Handlung.
- (2) Die Amtsausübung ortsfremder Geistlicher auf dem Friedhof bedarf der Genehmigung des Pfarrers.
- (3) Für Beerdigungsfeiern (-ansprachen) auf dem Friedhof durch Angehörige anderer Religionsgesellschaften oder Weltanschauungen ist die vorherige, schriftliche Erlaubnis des Pfarrers erforderlich. Dasselbe gilt auch für alle sonstigen Feierlichkeiten (Reden, Musik- und Gesangsvorträge, Kranzniederlegungen usw.).

§ 4

Anmeldung zum Begräbnis

- (1) Eine Bestattung ist rechtzeitig beim Pfarrer der Kirchengemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Auf Anforderung ist der Nachweis über den Erwerb des Nutzungsrechtes an der betreffenden Wahlgrabstätte zu erbringen.
- (2) Der Pfarrer setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.

§ 5 **Grab und Belegung**

- (1) Die Friedhofsverwaltung veranlasst das ordnungsgemäße Ausheben und Verfüllen der Grabstätten.
- (2) Jedes Grab wird in einem Verzeichnis erfasst, dass die Lage auf dem Friedhof kennzeichnet.
- (3) Unbeschadet der §§ 12 Abs. 2 und 16 ist es bei Genehmigung durch die zuständige Behörde gestattet, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene, unter einem Jahr alte Geschwister in einem Sarg beizusetzen.

§ 6 **Ruhezeit**

Die Ruhezeit beträgt:

- | | |
|--|-----------|
| a) bei Verstorbenen im Alter bis zu fünf Jahren: | 20 Jahre, |
| b) bei Verstorbenen über fünf Jahre: | 30 Jahre. |
| c) bei Urnen: | 30 Jahre. |

§ 7 **Wiederbelegung**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit darf ein Grab nicht wiederbelegt werden, es sei denn, die zuständige Behörde stimmt einer vorzeitigen Wiederbelegung schriftlich zu.
- (2) Eine beabsichtigte Wiederbelegung eines Grabfeldes wird sechs Monate vor Abräumung durch Mitteilung der Kirchengemeinde mit der Aufforderung, entgegenstehende Rechte geltend zu machen, bekannt gegeben.
- (3) Werden bei Öffnungen eines Grabes zwecks Wiederbelegung noch nicht völlig verwesene Leichenteile gefunden, so ist die Wiederbelegung unzulässig und das Grab sofort wieder zu verschließen. Hierbei sind die Leichenteile mit einer Erdschicht von mindestens 0,90 m zu bedecken.
- (4) Bei einer Öffnung vorgefundene Knochenreste sind an geeigneter Stelle des Friedhofes in angemessener Weise in einer Tiefe von mindestens 0,90 m wieder einzubetten.

§ 8 **Exhumierung**

Die Ausgrabung einer Leiche darf nur mit Genehmigung der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde vorgenommen werden.

§ 9

Särge und Urnen

- (1) Grundsätzlich sind Bestattungen in Särgen oder Urnen vorzunehmen.
- (2) Sarglose Bestattungen werden nur zugelassen, wenn der Verstorbene einen entsprechenden Wunsch geäußert hatte oder die bestattungspflichtigen Angehörigen eine derartige Bestattungsform wählen. Eine Entscheidung anderer Personen bzw. Behörden ist vom Friedhofsträger nicht zu berücksichtigen. Bei sarglosen Bestattungen obliegt es der Kirchengemeinde lediglich, das Ausheben und Verfüllen der Grabstätten zu veranlassen; sie kann vom Bestattungspflichtigen verlangen, dass dieser selbst geeignete Personen bereitstellt, die zur Verbringung des Leichnams in das Grab benötigt werden.
- (3) Säрге sollen die Ausmaße haben, die eine Einsenkung in die Gräber ohne Schwierigkeit ermöglichen.
- (4) Die Verwendung von Särgen und Überurnen aus in der Erde nicht zerfallenden Stoffen ist nicht gestattet. Auch Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Die jeweils geltenden Vorschriften für das Leichenwesen sind einzuhalten.
- (5) Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass bis zum Abschluss der Beisetzung jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (6) Ein Verstreuen der Totenasche – über und unterhalb der Grasnarbe ist unzulässig.

§ 10

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende bedürfen zur Ausführung von Arbeiten an den Grabstätten einer Erlaubnis der Kirchengemeinde. Diese wird nur erteilt, wenn der Antragsteller nachweist, dass er in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist und mit dem Unternehmen in einer Berufsgenossenschaft angemeldet ist.
Antragsteller des Handwerkes haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Ein Antragsteller des Handwerkes oder des Gartenbaus hat ferner nachzuweisen, dass er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt hat.
Die Kirchengemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit der Antragsteller seine fachliche und betriebliche Eignung anderweitig belegen kann.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (3) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Kirchengemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (5) Gewerbetreibenden, die trotz Verwarnung gegen die Bestimmungen der Friedhofsordnung oder Anordnungen der Kirchengemeinde verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes (1) ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann auf Zeit oder dauerhaft die erteilte Erlaubnis entzogen und das Arbeiten auf dem Friedhof untersagt werden. Bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen Bestimmungen der Friedhofsordnung ist eine vorherige Verwarnung entbehrlich.
- (6) Die Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen, der auf Verlangen dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal vorzuzeigen ist.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags ausgeführt werden.

II. Grabstätten

A. Allgemeines

§ 11

- (1) Gräber werden nur unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen überlassen. Sie bleiben Eigentum der Kirchengemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
- (2) Jedes Grab muss beim Ausschachten vom nächsten Grab durch eine aufrecht stehende, mindestens 0,30 m starke Wand, die in den nach dieser Ordnung festgesetzten Grabflächen enthalten ist, getrennt sein. Die Grabtiefe beträgt 1,80 m. Für Leichen von Kindern unter fünf Jahren ist eine Tiefe von 1,50 m ausreichend. Bei einer Urne ist eine Grabtiefe von 0,70 m erforderlich.
- (3) Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Kirchengemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

B. Reihengräber (werden zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Ordnung nicht vorgehalten)

§ 12

- (1) Unter Reihengräber sind die Gräber zu verstehen, die im Beerdigungsfall der Reihe nach, ohne Auswahl des Platzes, abgegeben werden.
- (2) In einem Reihengrab dürfen nur ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Reihengräber bestehen für
 - a) Kinder bis einschließlich 5. Lebensjahr:
Grabfläche: Länge 1,20 m, Breite 0,90 m,
Grabbeet: Länge 0,90 m, Breite 0,60 m,
 - b) Personen über 5 Jahre:
Grabfläche: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m,
Grabbeet: Länge 1,90 m, Breite 0,60 m.
- (4) Dem Antragsteller wird eine Bescheinigung ausgestellt, in der das Reihengrab bezeichnet ist. Er ist zur Beachtung der Vorschriften dieser Ordnung verpflichtet.
- (5) Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig.

C. Wahlgräber

§ 13

Wahlgräber sind Gräber, die besonders angelegt und auf Wunsch einzeln (Einzelgrab) oder zu mehreren (Familiengrab) auf eine bestimmte Nutzungszeit abgegeben werden.

§ 14

- (1) Das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab wird durch Zahlung der Gebühr (Nutzungsgebühr) erworben und entsteht mit entsprechender Benachrichtigung durch die Kirchengemeinde.
- (2) In der Benachrichtigung werden der Nutzungsberechtigte, die Lage des Wahlgrabes und die Dauer des Nutzungsrechtes angegeben.
Bei der Vergabe des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens gegenüber der Kirchengemeinde aus dem in § 8 Bestattungsgesetz NRW (BestG NRW) genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Nach Möglichkeit soll der Nachfolger der Kirchengemeinde gegenüber schriftlich erklären, dass er mit der Rechtsnachfolge einverstanden ist. Trifft der Nutzungsberechtigte keine derartige Regelung, geht das Nutzungsrecht in der in

§ 8 BestG NRW genannten Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über, soweit diese damit einverstanden sind und die Kirchengemeinde zustimmt.

- (3) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in § 8 BestG NRW genannten Personen übertragen. Er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde.
- (4) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (5) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten jedoch erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich; ein Anspruch auf Erstattung der bezahlten anteiligen Gebühren besteht nicht.

§ 15

- (1) Die Nutzungszeit wird auf .30. Jahre festgesetzt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann die Kirchengemeinde einen mehrmaligen Wiedererwerb zulassen.
- (3) Steht bei einer Beerdigung in einem Wahlgrab fest, dass die Ruhezeit die Nutzungszeit überschreiten wird, so kann die Bestattung erst nach Zahlung der dafür festgesetzten Gebühr (Ausgleichsgebühr) erfolgen. Bei mehrstelligen Grabstellen muss die Verlängerung des Nutzungsrechtes für die gesamte Grabanlage erfolgen.
- (4) Wird auf Grund gesetzlicher Bestimmungen eine Verlängerung der in § 6 genannten Ruhezeiten erforderlich, ist das Nutzungsrecht an einer belegten Grabstätte um den Zeitraum zu verlängern, der zur Erreichung der neu festgesetzten Ruhefrist notwendig ist. Die von dem Nutzungsberechtigten zu entrichtende Gebühr bemisst sich nach der zum Zeitpunkt der Verlängerung der Ruhezeiten geltenden Friedhofsgebührenordnung. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 16

- (1) In einem Wahlgrab dürfen beigesetzt werden:
 1. Ein Sarg oder eine Urne,
 2. ein Sarg und eine Urne,
 3. eine Urne und ein Sarg - bei späterer Beisetzung des Sarges muss die Urne vorher aus- oder umgebettet werden,

4. zwei Urnen.

§ 17

Wahlgräber müssen spätestens sechs Wochen nach Erwerb des Nutzungsrechtes, auch wenn sie noch nicht sofort belegt werden, gärtnerisch hergerichtet werden.

§ 18

- (1) Jedes Wahlgrab hat eine Länge von 2,40 m und eine Breite von 1,20 m. Bei Urnenwahlgrabstätten betragen die Ausmaße 1 m x 1 m. Die Grabfläche kann auch in diesen Abmessungen gärtnerisch gestaltet werden.
- (2) Im übrigen gelten die in § 11 Abs. 2 getroffenen Bestimmungen.

D. Urnengräber

§ 19

Soweit in dieser Friedhofsordnung nichts anderes bestimmt wird, gelten die Vorschriften über Wahlgrabstätten und über Reihengräber entsprechend auch für Urnengrabstätten.

E. Gemeinsame Bestimmungen

§ 20

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Ordnung sind bei Wahlgräbern

der/die Nutzungsberechtigte/n - vgl. § 14 - bzw. nach dem Tod des letzten Nutzungsberechtigten dessen Rechtsnachfolger,

- (2) Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch.

§ 21

Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf dem Friedhof können Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet werden.
- (2) Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Friedhofsordnung ist, ausgewiesen.

§ 22

Allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Unbeschadet der Vorschriften der §§ 24 und 28 Abs. 2 werden keine besonderen Anforderungen an die Gestaltung von Grabmalen und baulichen Anlagen gestellt.

Aus Gründen der Standsicherheit wird jedoch die Mindeststärke der Grabmale wie folgt festgelegt:

ab 0,40 m - 1,00 m Höhe	0,14 m,
ab 1,00 m - 1,50 m Höhe	0,16 m,
ab 1,50 m Höhe	0,18 m.

- (2) Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (3) Im Einzelfall kann die Kirchengemeinde aus Gründen der Standsicherheit weitere Anforderungen stellen.

§ 23

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

- (1) Als Material für Grabmale kommen Stein, Holz, Eisen und Bronze in Betracht.
- (2) Nicht gestattet sind:
 - a) die Nachahmung von Holzkreuzen in Stein, von Baumstämmen, von Felsen oder von Mauerwerk,
 - b) Zementmasse, Terrazzo oder schwarzer Kunststein, Schlackensteine, Lava, Tropfstein sowie alle nicht wetterbeständigen Werkstoffe wie Gips, Rinde, Kork u. ä.,
 - c) in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck,
 - d) Porzellan- und Terrakotta-Figuren als Massenware,
 - e) Perlkränze, emaillierte Schilder und Lichtbilder unter Glas,
 - f) Ölfarbenanstrich auf Steingrabmalen,
 - g) Inschriften und Darstellungen, die der christlichen Religion widersprechen,
- (3) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind folgende Grabmale zulässig:
 - a) bei einstelligen Wahlgrabstätten:
stehende Grabmale:
Höhe 1,00 m - 1,30 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m
liegende Grabmale:
Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,90 m, Mindesthöhe 0,16 m
 - b) bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten:
stehende Grabmale:
Höhe 0,80 m - 1,00 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,22 m

liegende Grabmale:

Breite bis 1,20 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,18 m

(4) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) liegende Grabmale:

Größe 0,60 m x 0,60 m, Mindesthöhe 0,16 m

b) stehende Grabmale:

Grundriss 0,40 x 0,40 m, Höhe bis 1,20 m.

§ 24

Religiöses Zeichen

Jedes Grabmal soll in sichtbarer und würdiger Weise ein religiöses Zeichen des christlichen Glaubens tragen.

III. Regelungen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Friedhofsnutzung

§ 25

Genehmigung

- (1) Die Errichtung von Grabanlagen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Kirchengemeinde.
- (2) Die Genehmigung ist rechtzeitig vor Beginn der Herstellungsarbeiten unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 (zweifach) einzuholen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein.
- (3) Dem Gesuch sind genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes und über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift oder sonstige Zeichen und der Fundamentierung beizufügen.
- (4) Auf Verlangen sind Zeichnungen im größeren Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (5) Auch für Grabmale, die auf Vorrat hergestellt werden, ist für jede Aufstellung eine Genehmigung erforderlich.
- (6) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Grabanlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.
- (7) Bei der Errichtung von Grabanlagen und Herstellung sonstiger baulicher Anlagen ist die mit dem Genehmigungsvermerk versehene Zeichnung auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 26

Zuwiderhandlungen

- (1) Entspricht eine Grabanlage nicht den genehmigten Zeichnungen oder wurde sie ohne Genehmigung errichtet, so erfolgt seitens der Kirchengemeinde eine Aufforderung auf entsprechende Änderung bzw. Beseitigung.

- (2) Die Vorschriften des § 29 (1) u. (2) finden entsprechende Anwendung.

§ 27

Entfernen einer Grabanlage

- (1) Grabanlagen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Kirchengemeinde entfernt werden.
- (2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern bzw. der Ruhezeit bei Reihengräbern werden die Verpflichteten aufgefordert, während einer Frist von sechs Monaten alle Grabanlagen zu entfernen. Die Bestimmungen des § 29 (1) u. (2) finden entsprechende Anwendung. Die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.
- (3) Die Wiederverwendung von Grabanlagen ist nur dann zulässig, wenn sie den derzeitigen Genehmigungserfordernissen entsprechen.

§ 28

Pflege der Grabstätten

- (1) Alle Gräber sind bis zum Ablauf von sechs Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und in einer weiteren Frist von sechs Wochen gärtnerisch herzurichten sowie bis zum Ablauf der Ruhezeit (bei Reihengräbern) bzw. der Nutzungszeit (bei Wahlgräbern) ordnungsgemäß in Stand zu halten.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, insbesondere seiner unmittelbaren Umgebung, anzupassen.
- (3) Grabbeete dürfen nicht über 0,20 m hoch sein.
- (4) Zur Bepflanzung der Gräber sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören.
- (5) Für Beeinträchtigungen der Grabstätten und Grabanlagen durch Wurzelwuchs ist die Haftung der Kirchengemeinde ausgeschlossen.
- (6) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautverhütungsmitteln ist nicht gestattet.
- (8) Mit Ausnahme von Grablichtern und Vasen ist die Verwendung von Materialien, die Kunststoff oder sonstige nicht verrottende Bestandteile enthalten, auf der Grabstelle untersagt.
- (9) Soweit auf dem Friedhof Einrichtungen zur getrennten Erfassung von Abfällen vorhanden sind, sind diese gemäß ihrer Zweckbestimmung in Anspruch zu nehmen.
- (10) Als Friedhofsabfälle gelten alle Reststoffe, die bei der Unterhaltung und Pflege der Grabstätten auf dem Friedhof angefallen sind, mit Ausnahme der gewerblichen Abfälle.
- (11) Die Entsorgung von Abfällen, deren Anfallort außerhalb des Friedhofsgeländes liegt, ist auf dem Friedhof verboten.

§ 29

Vernachlässigung der Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, fordert die Kirchengemeinde den Verpflichteten durch schriftlichen Bescheid auf, die Grabstätte innerhalb einer Frist von zwei Monaten in Ordnung zu bringen. Ist der Verpflichtete nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, erfolgt anstatt der schriftlichen Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung an der Grabstätte.

- (2) In der Aufforderung gem. (1) ist anzudrohen, dass die Kirchengemeinde bei erfolglosem Ablauf der Frist das Erforderliche auf Kosten des Aufgeforderten (Ersatzvornahme) veranlassen wird. In der Mitteilung ist der voraussichtliche Kostenbetrag bekannt zu geben. Des Weiteren wird in dem Bescheid darauf hingewiesen, dass das Recht auf Nachforderung unberührt bleibt, wenn die Ersatzvornahme einen höheren Kostenaufwand verursacht.

Die Kosten der Ersatzvornahme werden von der Kirchengemeinde durch Leistungsbescheid erhoben. In diesem Bescheid ist darauf hinzuweisen, dass die Zahlung innerhalb eines Monats zu erfolgen hat.

Auf die Zusendung des Bescheides findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.

- (3) Ist die Kirchengemeinde auf Grund der vorgenannten Bestimmungen zur Ersatzvornahme berechtigt, kann sie bei Wahlgrabstätten an Stelle einer Ersatzvornahme das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entziehen. Die Entziehung des Nutzungsrechtes erfolgt ebenfalls durch einen Verwaltungsakt, auf dessen Zusendung Abs. 1 entsprechende Anwendung findet.

§ 30

Beseitigung von Gefahren

- (1) Es dürfen keinerlei Gefahren von einer Grabstätte, insbesondere den Grabanlagen, ausgehen. Jedes Grabmal muss daher dauerhaft gegründet sein. Die Verpflichteten im Sinne des § 20 sind für jeden Schaden haftbar, der durch einen ordnungswidrigen Zustand der Grabstätte, insbesondere der Grabanlagen, entsteht.
- (2) Stellt die Kirchengemeinde fest, dass von einer Grabstätte, insbesondere den Grabanlagen, eine akute Gefahr ausgeht, so wird die Kirchengemeinde diese auf Kosten der Verpflichteten im Sinne des § 20 sofort beseitigen. Es dürfen jedoch nur die Maßnahmen getroffen werden, die zur Abwendung der akuten Gefahr erforderlich sind. Bezüglich der Erstattung der Kosten findet die Bestimmung des § 29 (2) Satz 4, entsprechende Anwendung.

- (3) Bildet eine Grabstätte einschließlich ihrer Anlagen eine Gefahrenquelle, ohne dass eine akute Gefahr besteht, so fordert die Kirchengemeinde die Verpflichteten im Sinne des § 20 zur Beseitigung der Gefahr auf. Die Bestimmungen des § 29 (1) und (2) finden entsprechende Anwendung.

IV. Schlussvorschriften

§ 31

Listenführung

- (1) Es werden geführt:
- a) ein Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit den Nummern der Reihen- und Wahlgräber,
 - b) eine Namenskartei,
 - c) ein Gesamtplan,
 - d) ein Belegungsplan.
- (2) Im Beerdigungsverzeichnis (Abs. 1 a) und im Belegungsplan (Abs. 1 d) ist jede Beerdigung einzutragen. Die Eintragung enthält Namen, Stand und Wohnort, Tag der Geburt und des Todes des Beerdigten.
- (3) In der Namenskartei und im Belegungsplan werden die Nutzungs- und Ruhezeit sowie jede Veränderung derselben vermerkt.

§ 32

Gebührenordnung

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Gebührenordnung (Anlage I) maßgebend.

§ 33

Ordnungsvorschriften

Bezüglich der Ordnung auf dem Friedhof sind die jeweils geltenden Ordnungsvorschriften zu beachten.

§ 34

Haftung der Kirchengemeinde

- (1) Der Kirchengemeinde obliegen außer der Verkehrssicherungspflicht keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.
- (2) Die Kirchengemeinde haftet insbesondere nicht für Schäden, die
- a) durch eine nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen,
 - b) durch strafbare Handlungen Dritter,

- c) durch unabwendbare Ereignisse,
- d) durch Wurzelwuchs (siehe § 28 Abs. 5)
verursacht werden.

(3) Im übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 35

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Kirchengemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

Vorstehende Friedhofsordnung wurde in der Sitzung des Kirchenvorstandes vom heutigen Tage beschlossen.

Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle den Friedhof betreffenden bisherigen Vorschriften außer Kraft.

Waldbröl, den ..14. Januar 2010

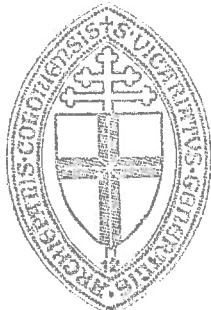
Kath. Kirchengemeinde St. Michael Waldbröl
Der Kirchenvorstand:




geschäftsf. Vorsitzender


KV-Mitglied


KV-Mitglied



J. Nr. K829-393-5
GENEHMIGT

Köln, den 10. Feb. 2010
Das Erzbischöfliche Generalvikariat
Im Auftrag

